

Entwurf der Neufassung der
Betriebsatzung
(Stand September 2014)

der Gemeinde Barleben für den

Eigenbetrieb „Wohnungswirtschaft“

Aufgrund des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 24. März 1997*, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 339) in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 15.05.2014 (GVBl., LSA S. 26.06.2014, hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am2014 folgende Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Wohnungswirtschaft“ beschlossen:

§1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Wohnungswirtschaft der Gemeinde Barleben wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft“.
- (3) Das Stammkapital beträgt 51.129,19 €.

§2

Gegenstand des Eigenbetriebes

Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Bewirtschaftung und Erweiterung des Immobilienbestandes sowie Veräußerung der Immobilien, die sich in Eigentum der Gemeinde Barleben befinden.

§3

Betriebsleitung, Zuständigkeiten

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einer Person
- (2) Zur Leitung des Eigenbetriebes bestellt der Gemeinderat auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister einen Betriebsleiter für die Dauer von jeweils 5 Jahren einschließlich einer Probezeit von einem halben Jahr. Bei einer wiederholten Bestellung entfällt die Probezeit. Der Gemeinderat kann den Betriebsleiter auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister aus wichtigem Grund abberufen.

- (3) Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und nach dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
- (4) Der Betriebsleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (5) Der Betriebsleiter vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (6) Der Betriebsleiter bereitet die Beschlüsse des Betriebsausschusses vor und vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates in Angelegenheiten des Eigenbetriebes und des Betriebsausschusses. Er unterrichtet den Betriebsausschuss, in Eilfällen das vorsitzende Mitglied des Betriebsausschusses, rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (7) Der Betriebsleiter entscheidet über:
 1. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA, soweit diese den Betrag von 5.000 € nicht übersteigen;
 2. Verträge mit den Mitgliedern des Gemeinderates, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern von Ortschaftsräten sowie dem Bürgermeister (§ 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA), deren Betrag 5.000 € nicht übersteigt;
 3. die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis zu einem Gegenstandswert von 15.000 € im Einzelfall;
 4. die Stundung von Forderungen bis zu einem Gegenstandswert von 5.000 € im Einzelfall;
 5. Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Gegenstandswert von 10.000 € im Einzelfall;
 6. Die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 4 TVÖD, soweit die wöchentliche Arbeitszeit 15 Stunden und die Vergütung 450 € im Monat nicht übersteigt.
- (8) Der Betriebsleiter entscheidet weiterhin über die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Hierzu gehören regelmäßig wiederkehrende Geschäfte, die keine wesentliche Bedeutung haben, oder die einen Gegenstandswert von 5.000 € nicht übersteigen

§4

Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

- (1) Der Gemeinderat bildet einen Betriebsausschuss gemäß § 8 Eigenbetriebsgesetz.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 6 Mandatsträgern sowie einer beim Eigenbetrieb beschäftigten Person und dem Bürgermeister als stimmberechtigten Vorsitzenden. Der Bürgermeister kann einen Bediensteten mit seiner Vertretung im Einzelfall beauftragen.
- (3) Die Amtsdauer des Betriebsausschusses endet mit Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderates. Der alte Betriebsausschuss führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Betriebsausschusses weiter.

- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet über alle Betriebsangelegenheiten soweit nicht nach dieser Satzung oder dem Gesetz die Betriebsleitung oder der Gemeinderat zuständig ist.

§5

Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über die in § 10 EigBG genannten Angelegenheiten.

§6

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7

Haushaltsplanung / Jahresabschluss

1. Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres, spätestens bis zum Oktober des Vorjahres, einen Wirtschaftsplan gemäß § 16 EigBG LSA aufzustellen. Dieser ist als Anlage dem Haushaltsplan der Gemeinde beizufügen.
2. Die Betriebsleitung hat gemäß § 19 Abs. 1 EigBG LSA für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.

§ 8

Rechnungswesen

- (1) Die Durchführung des Rechnungswesens erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.
- (2) Unbeschadet Abs. 1 kann sich der Eigenbetrieb zur Durchführung von Hilfsrechnungen im Rahmen der Objektverwaltung Dritter bedienen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 23.06.2008 sowie die 1. Änderung der Betriebssatzung wirksam ab 24. Juli 2008 außer Kraft.

Barleben,

gez.

F.-U. Keindorff
Bürgermeister